

Dezernat VI
51.5002

24. Oktober 2006
☎ 34 93-wr-bl
Fax: 39 53
E-Mail: wolfgang.werner@wiesbaden.de

Ausschuss für Soziales
Herrn Christian Diers

über Dezernat I
Herrn Oberbürgermeister

1/6 OR/M/oc

über Amt 16
Frau Stadtverordnetenvorsteherin



Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Sicherstellung existenzieller Leistungen Dritter für Hartz IV-Empfänger

Sofern im Einzelfall Antragsteller/innen nicht bereit sind, die anschließend beschriebenen Kooperationsbedingungen zwischen Amt 51 und ESWE-Versorgung zu akzeptieren, können ob der beschriebenen Rechtslage Stromsperren nicht generell verhindert werden.

Die Darstellung des Einzelfalls in der Frankfurter Rundschau vom 02.09.2006 („Hartz-IV-Empfängerin wird für 13 Tage der Strom abgestellt“) entspricht nur teilweise den Tatsachen. Richtig ist, dass der Strom tagelang abgestellt war. Nicht richtig ist beispielsweise die Darstellung (siehe 1. Absatz des o. a. Artikels vom 02.09.2006), dass sich die Sozialverwaltung quer stellte, als die 65-Jährige ihre Jahresschlussabrechnung mit einer Nachzahlung von rund 900,00 Euro vorlegte. Denn gerade diese Schlussabrechnung lag über Monate hinweg der zuständigen Sachbearbeiterin nicht vor. Mein Amt für Soziale Arbeit verfügte zwar über Informationen hinsichtlich bestehender Zahlungsrückstände bei ESWE-Versorgung, die zur endgültigen Berechnung unbedingt notwendige Schlussabrechnung (für die ehemals bewohnte Wohnung) lag aber tatsächlich nicht vor. Vielmehr wurde die Schlussabrechnung durch Amt 30 drei Tage vor der Gerichtsverhandlung per FAX Amt 51 zur Verfügung gestellt! Diese Schlussabrechnung war letztendlich die Grundlage für den vor dem Landessozialgericht getroffenen Vergleich. Auf den Einzelfall gehe ich am Ende meiner Ausführungen noch einmal ein.

Rechtsgrundlagen

Die Regelleistungen, sowohl im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) als auch im SGB XII (Sozialhilfe) in Höhe von 345,00 € beinhalten auch die Energiekosten (Strom). Daneben stehen den Leistungsberechtigten Zuschüsse für angemessene Heizkosten zu. Je nach Energieart wurden durch das Amt für Soziale Arbeit die Höhe der Zuschüsse auf der Grundlage von ESWE-Versorgung ermittelter Werte festgelegt.

Kooperation Amt 51/ESWE-Versorgung

Es wird unterschieden, ob die bei ESWE bestehenden Rückstände die aktuell durch den Leistungsberechtigten bewohnte Wohnung betreffen oder nicht.

Für **nicht aktuell bewohnte Wohnungen** strebt ESWE-Versorgung eine Tilgung der Rückstände in spätestens 18 Monaten an. Übereinstimmend vertritt das Amt für Soziale Arbeit mit den Vertretern von ESWE-Versorgung die Linie, wonach ein Beitrag (der zumutbar sein muss) zur Rückzahlung durch den Leistungsberechtigten geleistet werden muss. Die Mindestrate je Monat beträgt zurzeit 34,50 Euro in Anlehnung an § 23 SGB II. Dort ist gesetzlich geregelt, dass gewährte Darlehen in Höhe von bis zu 10% der Regelleistung getilgt werden sollen.

Bei Forderungen über 500,00 Euro räumt ESWE unter der Voraussetzung, dass das Amt für Soziale Arbeit 50 % der offenen Forderung in einer Einmalzahlung übernimmt, bis zu maximal sechs monatliche Raten ein.

Für **aktuell bewohnte Wohnungen** ist mit ESWE-Versorgung folgendes vereinbart: Eine Tilgung der Rückstände sollte in 12 Monaten erfolgt sein.

Bei Rückständen in Höhe von < 250,00 € vereinbart ESWE regelmäßig keine Raten (Ausnahmen sind durch ESWE immer möglich).

Bei Rückständen in Höhe von 255,00 € bis 500,00 € werden 3 Raten vereinbart. Ab 500,00 € Rückstand vereinbart ESWE 6 Raten und das Amt für Soziale Arbeit zahlt 50% sofort.

Freitags wird nicht abgestellt.

Grundsätzlich gilt, dass hiervon abweichende Regelungen im Einzelfall nur in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten (bei ESWE Abteilungsleiter/Gruppenleiter Billing-Service; im Amt für Soziale Arbeit die Ebene der Sachgebietsleiter) vereinbart werden dürfen. In begründeten Fällen (z. B. wenn sich die Leistungsberechtigten an getroffene Vereinbarungen nicht halten) kann ESWE-Versorgung eine Ratenzahlung ablehnen.

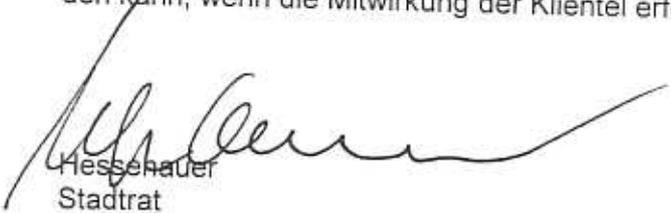
Einzelfall/Presse

Entgegen der Darstellung in der Presse wurde durch das Amt 51 auch keine Kehrtwende vollzogen. Der Zuschuss und die Darlehen, zu denen sich dann vor dem Landesozialgericht am 21.08.2006 verglichen wurde, wären in gleicher Höhe gewährt worden, hätte die Betroffene kooperiert bzw. entsprechend mitgewirkt. Die Aktenlage belegt eindeutig, dass eine unzureichende Mitwirkung der Antragstellerin erfolgt ist. Trotz wiederholter Aufforderung wurden angeforderte Unterlagen durch die Antragstellerin nicht vorgelegt.

Zwar hat die Antragstellerin die Zahlungsaufforderung durch ESWE-Versorgung vom 24.7.06 im Amt 51 vorgelegt. Nicht jedoch -wie oben bereits erwähnt- die zur endgültigen Berechnung notwendige Schlussabrechnung.

Auch die Darstellung der Frankfurter Rundschau (siehe vorletzter Absatz), wonach die Sachbearbeiter vergessen hatten, ESWE zu informieren, muss mindestens als überzogen beschrieben werden. Zwar habe ich zunächst einen Fehler eingeräumt, tatsächlich wurde die zuständige Sachbearbeiterin am 21.08.2006 um 14.37 Uhr durch Amt 30 über den getroffenen Vergleich informiert. Am 23.08.2006 erfolgte dann die Information zur Zahlung an ESWE. Natürlich hätte die ESWE spätestens am 22.08.2006 informiert werden müssen. Insgesamt halte ich die Aufmachung in der Presse für reißerisch.

Generell kann festgestellt werden, dass für alle Fälle eine Stromsperre verhindert werden kann, wenn die Mitwirkung der Klientel erfolgt.



Hessenhauer
Stadtrat

Verteiler

AL 51
51.5001
51.500101
51.500201
51.500201 RAG 3
51.5002